

⁴
Kundmachung
(Behandlung beweglicher Grundstücke.)

§ 10.

1. Wer unwahre Angaben macht, um einen behördlichen Ausspruch der Unzulässigkeit des Anbaues eines Grundstückes durch einen anderen oder der zeitlichen Beschränkung eines solchen Anbaues herbeizuführen, wird mit Geld bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Der Grundbesitzer, welcher nur die vorbereitenden Arbeiten vornimmt, jedoch die weitere Bebauung aus eigenem Verschulden unterläßt, sowie die dritte Person, die gemäß § 2 den Anbau eines Grundstückes übernommen hat und diesen aus eigenem Verschulden unterläßt, wird mit Geld bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

3. Wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen der politischen Behörde oder der Ernte-Kommission zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 500 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Das Strafverfahren steht den politischen Behörden zu.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung III,
als politischer Behörde I. Instanz.